FREISTAAT THÜRINGEN
Thüringer Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

TMBWK · Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die
Sonderpädagogischen Fachkräfte an den staatlichen Förderzentren in Thüringen

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Telefon, Bearbeiter 0361 3794-	Datum
11/0348		117	18. August 2011

Mehrarbeit von Sonderpädagogischen Fachkräften an den staatlichen Förderzentren hier: wesentliche Fragestellungen und Antworten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Ende des Floating-Modells sind viele Sonderpädagogische Fachkräfte in die Vollzeitbeschäftigung zurückgekehrt, andere sind auf eigenen Wunsch eine weitere Teilzeitvereinbarung eingegangen.
Da sich bei beiden Beschäftigtengruppen das Erfordernis ergeben kann, dass Mehrarbeit geleistet werden muss, haben wir im Folgenden einige wesentliche Fragen und Antworten zusammengestellt, die im Zusammenhang mit dem Thema Mehrarbeit wichtig sind.

Sollten Sie weitere Fragen zur Mehrarbeit haben, so wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige staatliche Schulamt.

Fragenkomplex 1

Ich war bislang teilzeitbeschäftigt im Floating-Modell und bin zum 1. August 2011 in die Vollzeitbeschäftigung zurückgekehrt:

- Muss ich über die Vollzeitbeschäftigung hinaus Mehrarbeit leisten?
  Ja, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse erfordern, dass Sie zusätzliche Fördermaßnahmen, eine über die regelmäßige Präsenzzeit hinausgehende Tätigkeit in schulvorbereitenden Einrichtungen, zusätzlichen eigenständigen Unterricht leisten oder einen zusätzlichen Einsatz im Gemeinsamen Unterricht oder in der Schuleingangsphase der Grund- und Gemeinschaftsschule erbringen, wird Ihre Schulleiterin / Ihr Schul-

leiter Mehrarbeit schriftlich anordnen. Im Umfang der Anordnung sind Sie zum zusätzlichen Einsatz verpflichtet. Sollten Sie bereits Mehrarbeit geleistet haben, zu der Sie angehalten wurden, ohne dass dafür eine schriftliche Anordnung vorliegt, so lassen Sie sich die geleistete Mehrarbeit von Ihrer Schulleiterin / Ihrem Schulleiter bitte schriftlich genehmigen.
Für die Anordnung bzw. Genehmigung eines zusätzlichen Einsatzes im gemeinsamen Unterricht ist ebenfalls Ihre Schulleiterin / Ihr Schulleiter am Förderzentrum zuständig.

- In welchem Umfang entsteht durch meinen zusätzlichen Einsatz Mehrarbeit?
  Dies hängt davon ab, welche Art des zusätzlichen Einsatzes hier erbracht wird.
  Wenn Sie eine Fördermaßnahme über Ihre regelmäßige Arbeitszeit hinaus leisten, entsteht dafür im Grundsatz Mehrarbeit im Umfang einer Zeitstunde. Abweichend davon entsteht für eine zusätzliche Fördermaßnahme im gemeinsamen Unterricht und in der Schuleingangsphase der Grund- und Gemeinschaftsschule Mehrarbeit im Umfang von 1 ¼ Zeitstunden. Gleiches gilt für zusätzliche Fördermaßnahmen, die sie im Rahmen der Erprobung der veränderten Arbeitszeitregelung erbringen.
  Der zusätzliche Einsatz im Rahmen von schulvorbereitenden Einrichtungen wird entsprechend der hierdurch eingetretenen Erhöhung der Präsenzzeit als Mehrarbeit berücksichtigt.
  Eigenständiger Unterricht wird je Unterrichtsstunde mit 1 ½ Zeitstunden angesetzt.

- Entsteht auch Mehrarbeit, wenn ich Klassen auf ganz- oder mehrtägige Schülerfahrten, Wandertage, Schullandheimaufenthalte o.ä. begleite?
  Nein, zwar ersetzt die Begleitung der Schüler die ansonsten erbrachte Arbeitszeit, Mehrarbeit entsteht hierdurch aber nicht.

- Wird die geleistete Mehrarbeit meinem Pflichtstundenkonto gutgeschrieben?
  Nein, auf den Pflichtstundenkonten werden keine Mehrarbeitsstunden mehr gutgeschrieben. Ihre Schulleiterin / Ihr Schulleiter führt aber einen Nachweis über Ihre geleisteten Mehrarbeitsstunden und zwar sowohl über die Mehrarbeitsstunden, die Sie am Förderzentrum leisten als über Ihren zusätzlichen Einsatz im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts.

- Muss ich Mehrarbeitsstunden abgeltungsfrei leisten?
  Ja, aber nur im beschränkten Umfang. Wenn Sie in einem Monat einen zusätzlichen Einsatz erbringen, der den Umfang von fünf Zeitstunden oder drei Stunden eigenständigen Unterricht nicht übersteigt, so erhalten Sie hierfür weder einen Freizeitausgleich noch eine Mehrarbeitsvergütung. Wenn Sie sowohl im eigenständigen Unterricht als auch in anderen Einsatzarten tätig sind, haben Sie fünf Zeitstunden abgeltungsfrei

zu leisten, wobei aber eine Unterrichtsstunde im eigenständigen Unterricht mit 1 ½ Stunden berücksichtigt wird. Ab der sechsten Zeitstunde bzw. ab der vierten Unterrichtsstunde, die Sie in einem Monat mehr leisten, sind auch die ersten fünf bzw. drei Stunden abzugelten.

- Wie wird meine Mehrarbeit abgegolten?
  Die von Ihnen geleistete Mehrarbeit ist vorrangig in Freizeit, also durch Dienstbefreiung auszugleichen. Nur wenn dieser Ausgleich innerhalb eines Jahres aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht erfolgen kann, wird eine Mehrarbeitsvergütung gewährt. In diesem Fall erhalten Sie für jede Mehrarbeitsstunde einen Stundensatz.

- Was muss ich tun, wenn ich Mehrarbeit geleistet habe?
  Soweit auszugleichende Mehrarbeit angefallen ist, wird Ihre Schulleiterin/ Ihr Schulleiter Ihnen Dienstbefreiung gewähren. Sie können auch Ihrerseits Anträge auf Dienstbefreiung stellen. Soweit Mehrarbeit durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird, wird sich Ihre Schulleiterin / Ihr Schulleiter den Freizeitausgleich auf dem Nachweisbogen bestätigen lassen. Nur soweit eine Abgeltung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht erfolgen kann, wird Ihre Schulleiterin / Ihr Schulleiter nach einem Jahr die Auszahlung der Mehrarbeitsvergütung veranlassen.
  Sollten Sie Fragen zum Umfang Ihrer geleisteten aber noch nicht ausgeglichenen Mehrarbeit haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre Schulleiterin / Ihren Schulleiter.

Fragenkomplex 2:

Ich war bislang teilzeitbeschäftigt im Floating-Modell und habe eine weitere Teilzeitbeschäftigung vereinbart.

- Muss ich Mehrarbeit leisten?
  Ja, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse erfordern, dass Sie zusätzliche Fördermaßnahmen, eine über die regelmäßige Präsenzzeit hinausgehende Tätigkeit in schulvorbereitenden Einrichtungen, zusätzlichen eigenständigen Unterricht leisten oder einen zusätzlichen Einsatz im Gemeinsamen Unterricht oder in der Schuleingangsphase der Grund- und Gemeinschaftsschule erbringen, wird Ihre Schulleiterin / Ihr Schulleiter Mehrarbeit schriftlich anordnen, wenn kein geeigneter vollzeitbeschäftigter Kollege die Mehrarbeit leisten kann. Im Umfang der Anordnung sind Sie zum zusätzlichen Einsatz verpflichtet. Sollten Sie bereits Mehrarbeit geleistet haben, zu der Sie angehalten wurden, ohne dass dafür eine schriftliche Anordnung vorliegt, so lassen Sie sich die geleistete Mehrarbeit von Ihrer Schulleiterin / Ihrem Schulleiter bitte schriftlich genehmigen.
  Für die Anordnung bzw. Genehmigung eines zusätzlichen Einsatzes im gemeinsamen Unterricht ist ebenfalls Ihre Schulleiterin / Ihr Schulleiter am Förderzentrum zuständig.

- In welchem Umfang entsteht durch meinen zusätzlichen Einsatz Mehrarbeit?
  Dies hängt davon ab, welche Art des zusätzlichen Einsatzes hier erbracht wird.
  Wenn Sie eine Fördermaßnahme über Ihre regelmäßige Arbeitszeit hinaus leisten, entsteht dafür im Grundsatz Mehrarbeit im Umfang einer Zeitstunde. Abweichend davon entsteht für eine zusätzliche Fördermaßnahme im gemeinsamen Unterricht und in der Schuleingangsphase der Grund- und Gemeinschaftsschule Mehrarbeit im Umfang von 1 ¼ Zeitstunden. Gleiches gilt für zusätzliche Fördermaßnahmen, die sie im Rahmen der Erprobung der veränderten Arbeitszeitregelung erbringen.
  Der zusätzliche Einsatz im Rahmen von schulvorbereitenden Einrichtungen wird entsprechend der hierdurch eingetretenen Erhöhung Ihrer Präsenzzeit als Mehrarbeit berücksichtigt.
  Eigenständiger Unterricht wird je Unterrichtsstunde mit 1 ½ Zeitstunden angesetzt.

- Entsteht auch weiterhin Mehrarbeit, wenn ich Klassen auf ganz- oder mehrtägige Schülerfahrten, Wandertage, Schullandheimaufenthalte o.ä. begleite?
  Ja, für jeden Tag, an dem Sie die Klassen begleiten, entstehen Mehrarbeitsstunden wie bislang auch.

- Wird die geleistete Mehrarbeit meinem Pflichtstundenkonto gutgeschrieben?
  Nein, auf den Pflichtstundenkonten werden keine Mehrarbeitsstunden mehr gutgeschrieben. Ihre Schulleiterin / Ihr Schulleiter führt aber einen Nachweis über Ihre geleisteten Mehrarbeitsstunden und zwar sowohl über die Mehrarbeitsstunden, die Sie am Förderzentrum leisten als auch über die zusätzlichen Unterrichtsstunden, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts anfallen.

- Muss ich Mehrarbeitsstunden abgeltungsfrei leisten?
  Nein, Ihre Mehrarbeit wird ab der ersten Stunde abgegolten. Dies gilt aber nur so lange, wie Sie durch Mehrarbeit die Grenze zur Vollzeitbeschäftigung nicht überschreiten. Leisten Sie über die Vollzeitbeschäftigung hinaus weitere Mehrarbeit, so wird diese wie Mehrarbeit eines Vollzeitbeschäftigten behandelt.

- Wie wird meine Mehrarbeit abgegolten?
  Die von Ihnen geleistete Mehrarbeit ist vorrangig in Freizeit, also durch Dienstbefreiung auszugleichen. Nur wenn dieser Ausgleich innerhalb eines Jahres aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht erfolgen kann, wird eine Mehrarbeitsvergütung gewährt. In diesem Fall erhalten Sie eine anteilige Erhöhung Ihrer Vergütung, wobei sich der Umfang der Er-

höhung nach der Anzahl der abzugeltenden Mehrarbeitsstunden bemisst.

- Ich habe eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart, um die Abgeltung der Mehrarbeit aus den Vorjahren zu erreichen, deren Abgeltung aus dienstlichen Gründen nicht möglich war, die aber noch auf meinem Pflichtstundenkonto gutgeschrieben ist. Wie wird diese Mehrarbeit abgegolten?
  Bei Ihnen richtet sich die Abgeltung der noch auf dem Konto gutgeschriebenen Mehrarbeit nach den Flex-Regelungen, d.h. Sie können wählen, ob die Abgeltung durch Freizeitausgleich oder durch finanzielle Abgeltung erfolgen soll. Der Grundsatz des Vorrangs der Abgeltung in Freizeit gilt für das noch vorhandene Guthaben nicht.

- Was muss ich tun, wenn ich Mehrarbeit geleistet habe?
  Ihre Schulleiterin/ Ihr Schulleiter wird Ihnen für die geleistete Mehrarbeit Dienstbefreiung gewähren. Sie können auch Ihrerseits Anträge auf Dienstbefreiung stellen. Soweit Mehrarbeit durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird, wird sich Ihre Schulleiterin / Ihr Schulleiter den Freizeitausgleich auf dem Nachweisbogen bestätigen lassen. Nur soweit eine Abgeltung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht erfolgen kann, wird Ihre Schulleiterin / Ihr Schulleiter nach einem Jahr die Auszahlung der Mehrarbeitsvergütung veranlassen.
  Sollten Sie Fragen zum Umfang Ihrer geleisteten aber noch nicht ausgeglichenen Mehrarbeit haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre Schulleiterin / Ihren Schulleiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lutz Lange